

## Die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn.

### Die Wünsche der Industrie.

Wir werden um Aufnahme folgender Zuschrift ersucht:

Die drei zentralen industriellen Verbände haben in früheren Entschliessungen der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die grundsätzliche Einigung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung über die dauernde Einheitlichkeit des Zoll- und Wirtschaftsgebietes und eine gemeinsame Handelspolitik möglichst früh erfolgen soll, während eine Reihe der zum Bereiche des Ausgleiches gehörenden Einzelfragen nach Wiederkehr des Friedenszustandes ihrer Lösung zugeführt werden soll.

Da aber seither die Verhandlungen zwischen den Regierungen aufgenommen worden sind, haben die drei zentralen industriellen Verbände, der Industrielle Klub, der Zentralverband der Industriellen Oesterreichs und der Bund Oesterreichischer Industrieller, es für geboten erachtet, schon jetzt ihren Standpunkt zu den wichtigsten Punkten des Ausgleichswerkes durch nachstehenden Beschluß festzustellen:

1. Der Ausgleich ist für eine mindestens 25 jährige Dauer abzuschließen und sollte in einem späteren Zeitpunkt als die handelspolitischen Uebereinkommen mit dem Deutschen Reich und den anderen Staaten ablaufen.

Die Langfristigkeit ist in erster Linie ein gemeinsames Interesse und liegt mindestens ebenso sehr im Interesse Ungarns wie in jenem Oesterreichs. Die Langfristigkeit ist die selbstverständliche Voraussetzung für die unge störte Entwicklung von Industrie, Handel und Landwirtschaft; die Sicherung einer längeren Stabilität des Verhältnisses erscheint besonders wichtig nach der vorangehenden Periode des schwierigen Ueberganges von der Kriegswirtschaft zum normalen Friedensbetrieb. Die Langfristigkeit ist weiter ein unumgängliches Erfordernis für die Steigerung der Produktion und Ausfuhr, die durch die bevorstehenden Steuern schwer belastet werden, ferner für die geplante wirtschaftliche Annäherung an das Deutsche Reich, endlich für den stärkeren Zufluß fremden Kapitals, an dem Ungarn ein noch größeres Interesse hat als Oesterreich.

2. Die Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft bei uneingeschränkter Verkehrsfreiheit zwischen Oesterreich und Ungarn ist die Vorbedingung für das gesamte Ausgleichswerk.

3. Schnellige Vereinbarung der wichtigsten Positionen des autonomen Zolltarifes. Der künftige autonome Zolltarif soll er eine brauchbare Grundlage für den Abschluß günstiger Handelsverträge bilden, muß derart erstellt werden, daß er Ermäßigungen im Interesse unseres Außenhandels ermöglicht. Die künftigen Vertragszölle müssen jedoch unserer Industrie unbedingt jenen Schutz gewähren, der für ihren gedeihlichen Bestand und ihre künftige Entwicklung unerlässlich ist, was notwendigerweise in einzelnen Positionen zu einer Erhöhung der jetzt geltenden Sätze führen wird.

4. Bei Festsetzung der Landwirtschaftlichen Zölle sowie der Regelung der Veterinärfrage ist auf die Lebenshaltung der breiten Schichten der Bevölkerung sowie auf eine günstige Gestaltung der Handelspolitik mit den Balkanstaaten die weitestgehende Rücksicht zu nehmen.

5. Weitere Durchbildung des Veredlungsverkehrs, und zwar ohne Identitätsnachweis mit Anwendung des Systems der Einfuhrscheine, soweit dies das Interesse der einzelnen Industriezweige zuläßt. Dagegen könnte die Einführung des Mahlverkehrs nur in Erwägung gezogen werden, wenn durch entsprechende Maßnahmen die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Mühlenindustrie gewährleistet würde.

6. Ausführliche Vereinbarungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften und privaten Unternehmungen. Unbedingte Gleichstellung der österreichischen und ungarischen Staatsbürger in Ungarn in Bezug auf die direkte Besteuerung.

7. Festhaltung des Grundsatzes, daß nicht durch Ungleichheit der indirekten Steuern und Abgaben die Konkurrenzfähigkeit der Industrie und die Freiheit des Abzuges innerhalb der Grenzen der Monarchie beeinträchtigt werde.

8. Wenn es künftig zur Deckung der außerordentlich vermehrten Staatsausgaben unvermeidlich sein wird, auch die indirekten Abgaben zu erhöhen, so muß mit allem Nachdruck dagegen Einsprache erhoben werden, daß dies auf dem Wege von Produktionsmonopolen oder begünstigten Staatsbetrieben erfolge.

9. Strenge, uneingeschränkte und jede Umgehung ausschließende Durchführung der Gleichstellung der österreichischen und der ungarischen Transporte auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs. Festhaltung an dem grundsätzlichen Mitbestimmungsrecht der österreichischen Staatsbahnen an der Regelung des Durchzugsverkehrs hinsichtlich der Tariferstellung und Verteilung. Genauere Vereinbarungen über Transportsteuern und Abgaben sowie den Donauverkehr. Wahrung unserer Verkehrs-, insbesondere auch unserer Schifffahrtinteressen in Bosnien und der Herzegowina.

10. Ein gleichmäßiges Vorgehen in der Regelung des Auswanderungswezens ist dringend erforderlich, insbesondere ohne Begünstigung der ausländischen Schifffahrt.

11. Da die Zollentnahmen von den gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden und in Oesterreich der Warenverbrauch, namentlich in jenen Waren, die mit Finanzzöllen belegt sind,

ein viel größerer ist als in Ungarn, ist die Herabsetzung der österreichischen Quote schon aus diesem Grunde anzustreben. Zu den gemeinsam zu bestreitenden Aufwendungen gehören naturgemäß die durch den Krieg und seine Folgen entstandenen, insbesondere die Ausgaben für den Ersatz von Kriegsschäden, für die Versorgung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen, für die Herstellung der Valuta und für die Ansammlung von Kriegsvorräten.

12. Ueber das Verhältnis zu den beim Friedensschluß der Monarchie etwa neu anzugliedernden Gebieten verlangt die österreichische Industrie, zur Wahrung der dabei in Betracht kommenden wichtigsten industriellen Interessen gehört zu werden, bevor diesbezüglich eine Bindung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung erfolgt.